



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 27

Jahrgang 2013

Erscheinungstag: 22.10.2013

Inhalt

Seite

- | | | |
|--------------------|---|---------|
| 1. Bekanntmachung: | Bebauungsplan Nr. 36 „Eisengraben“, 5. Änderung | 192-194 |
| 2. Bekanntmachung: | Bebauungsplan Nr. 37 „Josefskirche“, 3. Änderung und 1. Ergänzung | 195-196 |
| 3. Bekanntmachung: | Bebauungsplan Nr. 12 T1 „Lauge“, 16. Änderung | 197-199 |

Herausgeber: Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt kann zum Einzelpreis von 1,28 € oder im Abonnement zum Preis von 7,67 € vierteljährlich bezogen werden.
Es liegt im Rathaus an der Information aus. Bestellungen sind an den Bürgermeister der Stadt Emsdetten zu richten.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 36 „Eisengraben“, 5. Änderung

Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz und Verordnungsblatt (GV.) NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW.S. 386), sowie der §§ 5 Abs. 5 und 65 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW.S. 458) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Eisengraben" der Stadt Emsdetten mit dem Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 17.10.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48282 Emsdetten, den 21. Oktober 2013

STADT EMSDETTEN

Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes

Bekanntmachungsanordnung

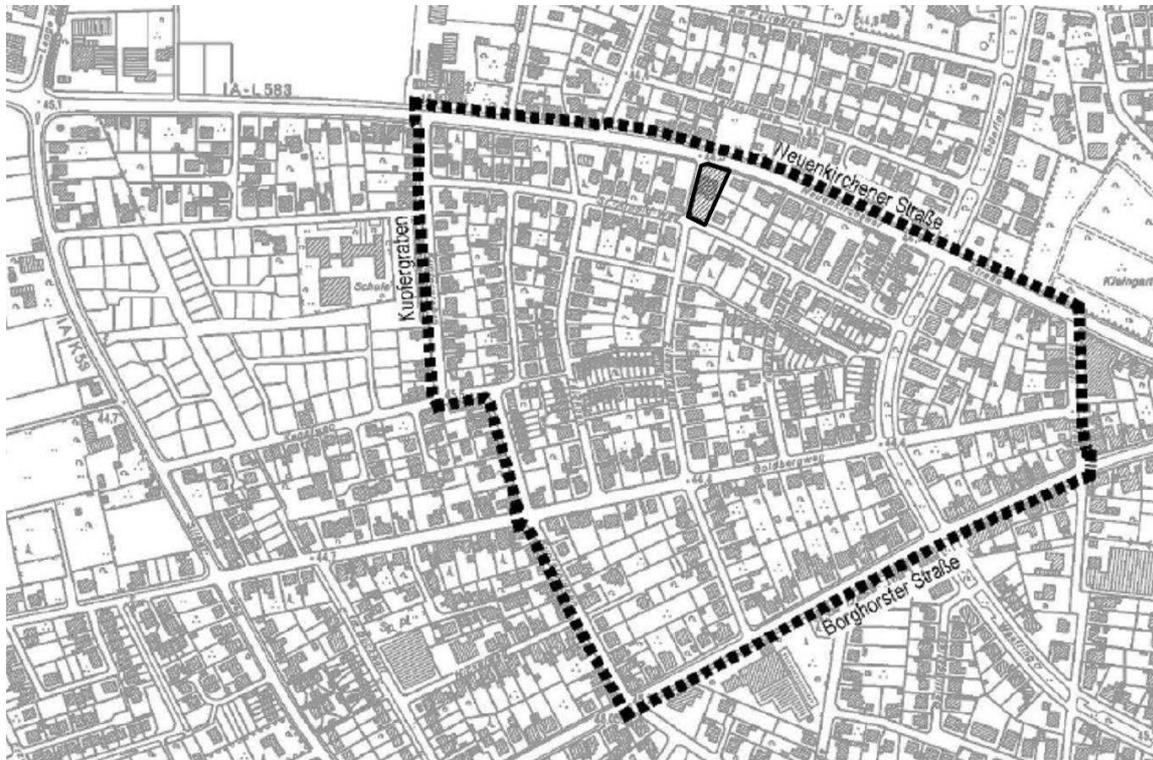
Bebauungsplan Nr. 36 "Eisengraben", 5. Änderung

Hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW. S. 194), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl I S. 1548) folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 36 "Eisengraben", 5. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden wie in dieser Beschlussvorlage aufgeführt abgewogen.*
- 2. Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 36 "Eisengraben", 5. Änderung wird zugestimmt.*
- 3. Der Bebauungsplan Nr. 36 "Eisengraben", 5. Änderung bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt zwischen der Neuenkirchener Straße, dem Eisengraben und dem St.-Arnold-Weg. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz-weiß-schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Eisengraben“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung der bisher kirchlich genutzten Fläche für die Wohnnutzung geschaffen werden.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 36 „Eisengraben“, 5. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 21. Oktober 2013

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

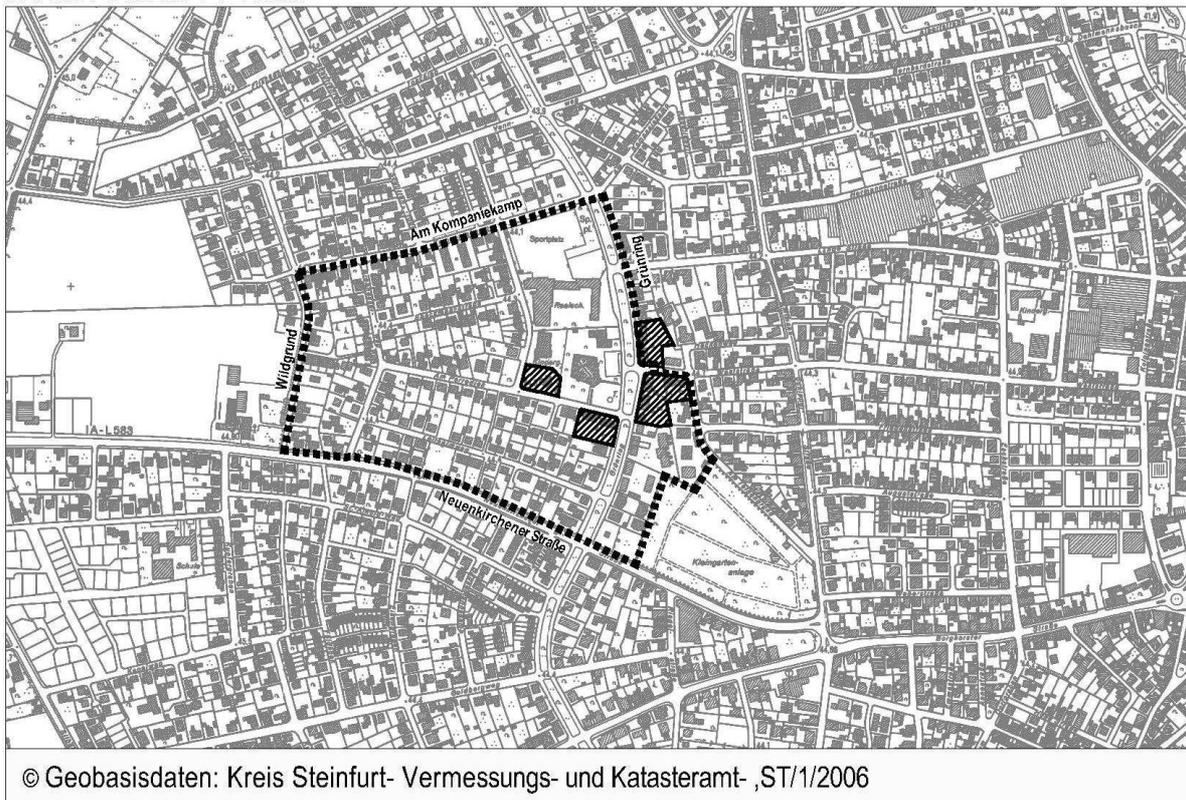
Bebauungsplan Nr. 37 "Josefskirche", 3. Änderung und 1. Ergänzung

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 dem Vorentwurf für die 3. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Josefskirche" zugestimmt. In derselben Sitzung hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt den Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie und die Änderungs- und Ergänzungsbereiche mit einer schwarzen Schraffur dargestellt:

Übersicht Maßstab 1 : 10.000



Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Wohnbebauung.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 „Josefskirche“, 3. Änderung und 1. Erweiterung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) durchgeführt. Nach § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB kann unter anderem von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden. Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 und kein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB erstellt.

Gemäß § 3 Abs.1 BauGB liegt der Vorentwurf der Bebauungsplanänderung bzw. -erweiterung einschließlich Begründung in der Zeit vom

30. Oktober bis 02. Dezember 2013

während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Schaukasten des 5. Obergeschosses des Rathauses der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Zusätzlich findet eine Bürger-Informationsveranstaltung

am 12. November 2013 um 19:00 Uhr in der Aula der Käthe-Kollwitz-Realschule (Eingang über Sträterstraße 5 oder Zugang Grünring über Schulhof)

statt, zu der alle interessierten Bürger eingeladen sind.

Bisher liegen keine Arten umweltbezogener Informationen vor.

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen bei der Stadt Emsdetten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können. Nur fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen finden bei der Prüfung Berücksichtigung. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Emsdetten, den 21. Oktober 2013

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 12 T1 „Lauge“, 16. Änderung

Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz und Verordnungsblatt (GV.) NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW.S. 386), sowie der §§ 5 Abs. 5 und 65 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW.S. 458) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 T1 "Lauge" der Stadt Emsdetten mit dem Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 17.10.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48282 Emsdetten, den 21. Oktober 2013

STADT EMSDETTEN

Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes

Bekanntmachungsanordnung

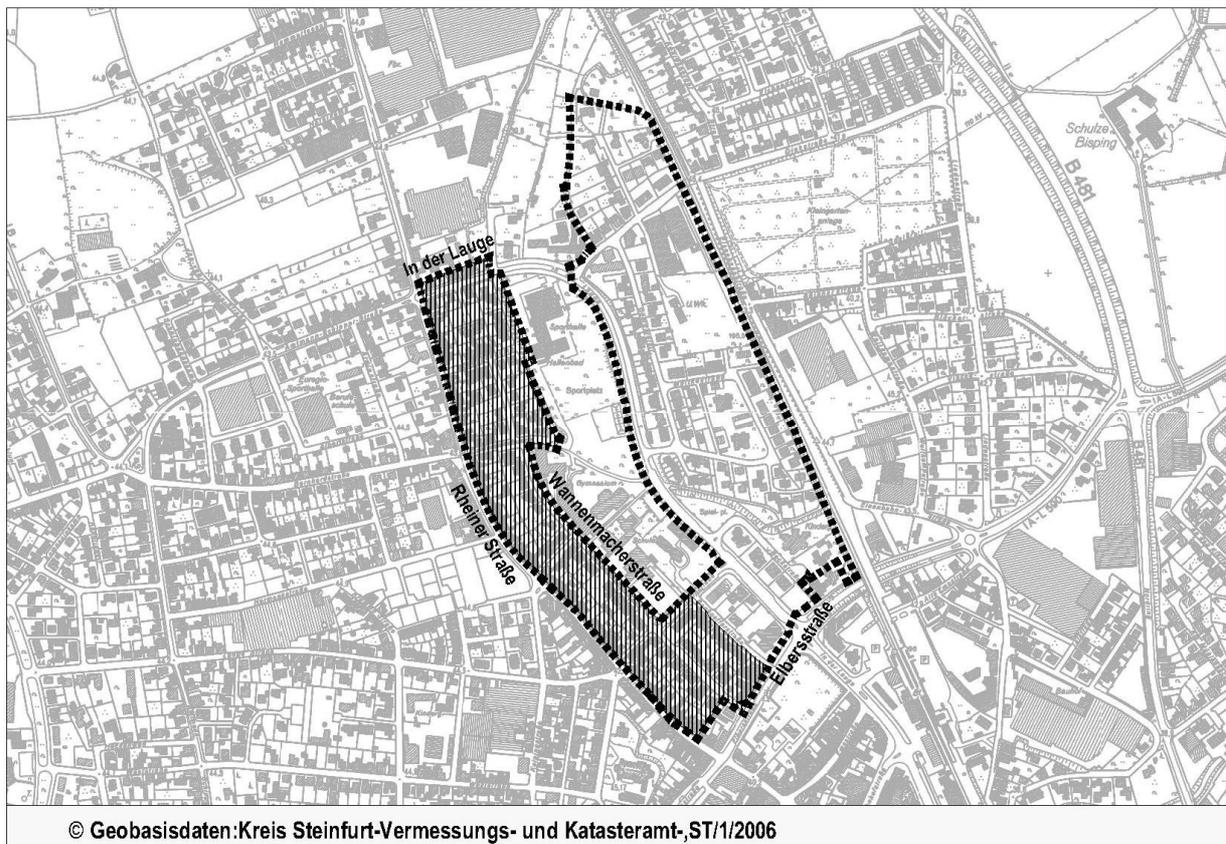
Bebauungsplan Nr. 12 T1 "Lauge", 16. Änderung

Hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW. S. 194), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 12 T1 "Lauge", 16. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden wie in dieser Beschlussvorlage aufgeführt abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 T1 "Lauge", 16. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 12 T1 "Lauge", 16. Änderung bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt zwischen Rheiner Straße, Stauffenberg- bzw. Wannemacherstraße, Delpstraße und In der Lauge und ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz-weiß-schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



Mit der 16. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Optimierung innerstadtnaher Wohn- bzw. Mischgebiete geschaffen werden. Entsprechend dem strategischen Schwerpunkt "Nachhaltiges Handeln zum Schutz von Natur und Umwelt" soll so ein weiterer Beitrag zum Thema Binnenentwicklung geleistet werden.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 12 T1 „Lauge“, 16. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 21. Oktober 2013

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister